

Erweiterung der Haus- und Badeordnung (Pandemieplan- Ergänzung 2.05)

Präambel

Diese Ergänzung gilt zusätzlich zur Haus- und Badeordnung der Fackelmann Thermene Hersbruck und ist verbindlich. Sie ändert in den einschlägigen Regelungen die Haus- und Badeordnung ab bzw. führt weitere Punkte ein. Die Haus- und Badeordnung sowie diese Ergänzung werden gemäß § 2 Abs. 1 der Haus- und Badeordnung Vertragsbestandteil. Die Ergänzung nimmt Regelungen (z. B. behördlich, normativ) auf, die dem Infektionsschutz bei der Nutzung dieses Bades dient.

Dieses Schwimmbad wird im Verlauf einer sich abschwächenden Pandemie wieder betrieben. Es ist also erforderlich, weitere Ansteckungen zu vermeiden. Darauf haben wir uns in der Ausstattung des Bades und in der Organisation des Badebetriebs eingestellt. Diese Maßnahmen des Badebetreibers sollen Gefahr von Infektionen soweit wie möglich vorbeugen. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es zwingend erforderlich, dass auch die Badegäste ihrer Eigenverantwortung gegenüber sich selber und anderen durch Einhaltung der Regelungen der Haus- und Badeordnung gerecht werden. Gleichwohl wird das Verhalten der Badegäste durch unser Personal beobachtet, das im Rahmen des Hausrechtes tätig wird. Allerdings ist eine lückenlose Überwachung nicht möglich.

§ 1 Allgemeine Grundsätze und Verhalten im Bad

- (1) Die Begleitung einer erwachsenen Person ist abweichend von der bisherigen Regelung für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr erforderlich
- (2) Betreten Sie den Beckenumgang nur unmittelbar vor der Nutzung z. B. der Becken, Sprunganlagen oder Wasserrutschen.
- (3) Abstandsregelungen und Markierungen im Bereich von z. B. der Becken, Sprunganlagen sind zu beachten.
- (4) Verlassen Sie das Schwimmbecken nach dem Schwimmen unverzüglich.
- (5) Verlassen Sie das Schwimmbad und Gebäude nach der Nutzung unverzüglich und vermeiden Sie Menschenversammlungen vor der Tür, an Haltestellen und auf dem Parkplatz.
- (6) Der Verzehr von Speisen der Gastronomie ist nur auf den dafür vorgesehenen bzw. gekennzeichneten Flächen gestattet.
- (7) Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten.
- (8) Nutzer, die gegen diese Ergänzung der Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Bades verwiesen werden.
- (9) Falls Teile des Bades bzw. der Sauna nicht geöffnet werden können, wird im Eingangsbereich, Home Page oder an der Kasse schriftlich darauf aufmerksam gemacht.

§ 2 Allgemeine Hygienemaßnahmen

- (1) Personen mit einer bekannten/ Nachgewiesener Infektion durch das Coronavirus ist der Zutritt nicht gestattet. Dies gilt auch für Badegäste mit Verdachtsanzeichen.
- (2) Waschen Sie Ihre Hände häufig und gründlich (Handhygiene).

- (3) Nutzen Sie die Handdesinfektionsstationen im Eingangsbereich, Umkleidebereich, Toilettenbereiche, und überall wo diese angebracht sind.
- (4) Husten und Niesen Sie in ein Handtuch oder alternativ in die Armbeuge (Husten- Nies- Etikette).
- (5) Duschen Sie vor dem Baden und waschen Sie sich gründlich mit Seife (sofern die Duschanlagen geöffnet sind)
- (6) Masken müssen nach den behördlichen Vorgaben in den gekennzeichneten Bereichen getragen werden. Aushänge und Hinweisschilder sind zu beachten.

§ 3 Maßnahmen und Abstandswahrung

- (1) Halten Sie in allen Räumen die aktuelle gebotene Abstandsregelung (z. B. 2-er Regelung, Abstand 1,5m) ein. In den gekennzeichneten Räumen bzw. an den Engstellen warten Sie, bis die maximale angegebene Zahl der anwesenden Personen unterschritten ist.
- (2) Dusch- und WC- Bereiche dürfen von maximal zwei Personen betreten werden. Kontrollierter Einlass und Auslass wird durch das vor Ort anwesende Personal, oder Aushänge geregelt.
- (3) In den Schwimm- und Badebecken gibt es Zugangsbeschränkungen. Beachten Sie bitte die aufgestellten Informationen und die Hinweise des Personals.
- (4) In den Schwimm- Badebecken muss der gebotene Abstand selbstständig gewahrt werden. Vermeiden Sie Gruppenbildungen, insbesondere am Beckenrand, auf der Beckenraststufe und an den Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten.
- (5) Wenn Bahnenleinen gespannt sind, muss nach den aufgestellten Hinweisen geschwommen werden. Die Bahnen sind nach sportlichen Ausrichtungen der Schwimmer ausgerichtet (Schwimmerautobahn).
- (6) Achten Sie auf die Beschilderungen und auf das Personal.
- (7) Planschbecken dürfen nur unter Wahrung der aktuellen Abstands- sowie Gruppenregelung genutzt werden. Eltern sind für die Einhaltung der Abstandsregeln ihrer Kinder verantwortlich.
- (8) Vermeiden Sie auf dem Beckenumgang enge Begegnungen und nutzen Sie die gesamte Breite (in der Regel 2,50m) zum Ausweichen.
- (9) Vermeiden Sie Engstellen, (Durchschreitebecken, Verkehrswege) enge Begegnungen und warten Sie ggf., bis der Weg frei ist.
- (10) Halten Sie sich an Wegeregulungen (z. B. Einbahnverkehr, Beschilderungen und Abstandsmarkierungen).
- (11) Liegestühle sind in den eingefärbten Liegebuchten zu belassen (Abstandsregelung wurde markiert). Auf Bänken und anderen Sitzmöglichkeiten sind Maskenpflicht und Abstandsregelung zu beachten.
- (12) Liegeflächen auf der Liegewiese sind in unterschiedliche Liegeflächen eingeteilt. Eingezeichnete Wege sind zu benutzen nach den oben genannten Abstandsregelungen und Verhalten zu nutzen.
- (13) Maskenpflicht besteht beim Betreten und Durchlaufen von Gebäudeteilen, zum Liegeplatz, Toilettengang, Ein- und Ausgang und zur Gastronomie. Unnötiges Herumlaufen sollte vermieden werden.